

Über den Aufbau und die Arten von Rechtsnormen

Eine Schreib- und Lesehilfe

Zur Schreibweise von Rechtsnormen

An einem Beispiel aus dem SchulG NRW soll gezeigt werden, wie man auf Rechtsnormen in verschiedener Weise verweisen kann:

- a) § 1 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)
- b) § 1 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW
- c) § 1 (1) 2 SchulG NRW
- d) § 1 I 2 SchulG NRW.

Die Schreibweise a) wird vom Bundesjustizministerium im Handbuch der Rechtsförmlichkeit empfohlen (!) und ist weit verbreitet, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Viele Juristen verwenden in ihren Kommentaren, Lehrbüchern und Aufsätzen Abkürzungen (Schreibweise b).

Man kann die kommunikative Funktion des Verweises aber auch mit der Schreibweise d) erfüllen, weil mit ihr die zitierte Gesetzesstelle eindeutig bezeichnet werden kann und sie gleichzeitig die kürzeste Schreibweise darstellt.

Nach § 77 III der amtlichen Regeln für die deutsche Rechtschreibung setzt man in mehrteiligen Hinweisen auf Gesetze, Verordnungen und dergleichen kein Komma.

Aufbau von Rechtsnormen

Rechtsnormen können unterschiedlich aufgebaut sein. Vollständige Rechtsnormen bestehen aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge.

Typ A: Es gibt Rechtsnormen, die zuerst ein oder mehrere Tatbestandsmerkmale (Voraussetzungen) nennen und dann die Rechtsfolge (wenn-dann-Prinzip). Ein Beispiel bildet § 38 II SchulG NRW:

Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, (Tatbestand)
ist bis zu dessen Ende schulpflichtig. (Rechtsfolge)

Typ B: Nicht selten beginnt eine Rechtsnorm mit der Rechtsfolge und beschreibt erst danach den Tatbestand, z. B. § 30 II Nr. 1 SchulG NRW:

*Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, (Rechtsfolge)
wenn sie 1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen. (Tatbestand)*

Typ C: Weiterhin kommt es vor, dass Teile des Tatbestands und der Rechtsfolge gemischt werden, sodass die Struktur der Norm nicht leicht zu durchschauen ist.

Arten von Rechtsnormen

Vollständige Normen werden durch Hilfsnormen ergänzt. Hier sind zunächst Definitionsnormen zu nennen, die einen Rechtsbegriff bestimmen bzw. von anderen Rechtsbegriffen abgrenzen, z. B. § 6 I SchulG NRW:

Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

Solche Definitionen stellen bei der Rechtsanwendung eine große Hilfe dar, aber nur ein geringer Teil der in Gesetzen verwendeten Rechtsbegriffe wird durch den Gesetzgeber selbst definiert.

Eine andere Art von Hilfsnormen stellen Verweisungsnormen dar, in denen in einem Gesetz auf andere Vorschriften desselben oder eines anderen Gesetzes verwiesen wird. Das dient der gesetzgeberischen Ökonomie, weil der Gesetzgeber nicht nochmals regeln muss, was er schon in einer anderen Rechtsnorm geregelt hat, z. B. § 69 IV 1 SchulG NRW:

Für die Beteiligung des Lehrerrates an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gem. Abs. 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.

Übungsaufgaben

1. Welche Textteile des § 54 IV 1 SchulG NRW gehören zum Tatbestand, welche zur Rechtsfolge?
2. Bestimmen Sie, um welche Art von Rechtsnorm es sich bei den folgenden Vorschriften handelt:
 - a) § 41 IV 1 SchulG NRW,
 - b) § 60 II 1 SchulG NRW,
 - c) § 7 I SchulG NRW!